

# Schulverweis gem. §53 SchulG

## Beitrag von „Boeing“ vom 14. Juni 2010 18:59

Ein Schulverweis hat nichts mit dem Wechsel auf eine Förderschule zu tun.

Bei einem Schulverweis geht es "nur" um die Beendigung der schulischen Laufbahn auf dieser einen Schule, nicht Schulform. Eine andere Hauptschule muss den Kandidaten aufnehmen, wenn sich keine findet, die den Kandidaten "freiwillig" aufnimmt, entscheidet das zuständige Schulamt, welche andere Hauptschule den Kandidaten aufzunehmen hat. Wenn alle Ordnungsmaßnahmen, die vorher möglich waren, ausgeschöpft worden sind (und auch die möglichen erzieherischen Maßnahmen nicht gegriffen haben), ist seitens des Schulamtes in der Regel nichts zu befürchten (haben wir noch nicht erlebt). Es darf natürlich auch vorher kein Verfahrensfehler (Formfehler) gemacht worden sein, z. B. Beteiligung der Eltern an den Konferenzen durch fristgerechte Einladung, Anhörung, Möglichkeit der Teilnahme einer Vertrauensperson seitens der Eltern und des Schülers...

Für den Wechsel auf eine Förderschule (meinst du das?) muss ja ein Antrag auf sonderpädagogischen Förderbedarf (oder heißt das jetzt ganz anders?) gestellt werden. Dort bekommt man mitunter "Knüppel" zwischen die Beine geworfen. Entweder scheidet es am Elternwillen oder der Antrag wird vom Schulamt abgelehnt, weil eventuell darüber anders entschieden wird, ob der Kandidat nicht vielleicht doch angemessen auf der ursprünglichen Schule gefördert werden könnte. Je älter ein Kind/Jugendlicher ist, umso schwieriger ist es in der Regel. Bei uns läuft ohne Hinzuziehung der Schulsozialarbeit oder/und der Sonderpädagogen fast gar nichts mehr. Wir haben da meist einen sehr langen Vorlauf und zum Teil ganz, ganz viele Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten (vor allem beim Bereich Lernen).

Wir haben mittlerweile mehrere GU-Klassen. Manche Kinder lassen sich sehr gut integrieren, bei einigen scheidet das GU-Konzept kläglich. Da ist der Wechsel zur Förderschule bei uns jetzt leichter möglich, da der Förderbedarf ja bereits grundsätzlich festgestellt wurde, jetzt nur noch das Scheitern der Beschulung an einer Regelschule (trotz GU) gescheitert ist.

Zur Klassengröße kann ich dir leider noch keinen Trost zukommen lassen. Der "Klassenteiler" ist noch nicht (nach meinem Wissen) offiziell gesenkt worden. So sind Klassengrößen (bei Zweizügigkeit) von bis zu 35 Schülern möglich. Und danach bemessen sich die Lehrerstunden, die einer Schule zustehen. Wenn eine Schule (aus nachvollziehbaren Gründen) auch vorher eine Teilung will, z. B. 60 Schüler auf drei Klassen verteilen, dann geht das an anderer Stelle zu Lasten von Unterricht. (Wir machen das trotzdem - je nach Personalsituation, eine Klassenteilung im bereits differenzierten Unterricht - Klasse 8 z. B., benötigten wir nur 9 zusätzliche Lehrerstunden, weil wir Klassenlehrer bereit waren, den Reliunterricht in unseren Klassen weiterhin mit 30 Schülern zu machen, der Sportunterricht auch mit 30 Schülern lief.)

Wenn du eine noch konkretere Anfrage hast, dann beantworte ich dir diese gerne (wenn ich es kann).